

Satzung

„Wilhelm“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wilhelm“

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen werden und trägt dann im Namen den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung "e.V." Sitz des Vereins ist Harsewinkel.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins „Wilhelm“ ist (gemäß AO §52):

- Die Förderung der Kunst und Kultur
- Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- Die Förderung der Bildung
- die Förderung des Sports verwirklicht insbesondere z.B. durch Kurse im Bereich Gymnastik, Turnen und Tanzen.
- Die Förderung der Völkerverständigung und Toleranz
- Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- Die Förderung von Brauchtum und Landschaftspflege
- Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

Das Satzungswerk wird verwirklicht:

- als Zentrum für Kommunikation, sozial-kultureller Aktivitäten sowie ehrenamtlichem Engagement
- Die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Vorträgen zu sozialen, umweltpolitischen sowie stadtrelevanten Themen
- Die Durchführung von kulturellen und die Gemeinschaft fördernde Veranstaltungen für Interessierte aller Altersstufen und Herkünfte.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Ausgaben, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlich sind, werden gegen Nachweis ersetzt.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern (Vorstand, Funktionsträger in Gremien/Organen) eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) beschließen.

Der Beschluss muss in der nächsten Mitgliederversammlung begründet werden.

§ 5

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Die natürlichen Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit, Tod oder Auflösung der juristischen Person bzw. durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erstellen, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. April des Geschäftsjahres bzw. binnen eines Monats nach Beitritt fällig und wird per Bankeinzug erhoben.

- Die Höhe der Jahresbeiträge für Einzel und Familienmitgliedschaften wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Alternativ kann ein unterstützender freiwilliger Beitrag angegeben werden. Diesen Beitrag schätzen die Mitglieder individuell selbst ein. Er muss aber höher sein als die jeweiligen Beiträge für Einzel oder Familienmitgliedschaften.

- Der Beschluss über die Mitgliedsbeiträge soll stets nach dem Prinzip der möglichen Teilhabe für jedermann erfolgen. In Härtefällen wenden sich die Mitglieder an den Vorstand, der über eine Ermäßigung oder eine temporäre Aussetzung des Mitgliedsbeitrags entscheidet.
-

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer/innen, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Jedes Jahr findet turnusmäßig eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe von Ort, Zeit und der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannten E-Mail-Adressen der Mitglieder.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitglieder sind dafür verantwortlich dem Vorstand ihre jeweils aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Für Abstimmungen über Anträge zur Abwahl des Vorstands und über die Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über

Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden

zweiten Vorsitzenden

Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die 2. Vorsitzende/n gemeinsam oder durch einen der beiden zusammen mit dem Kassenwart. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und dürfen nicht Angestellte des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben ihren Prüfungstermin mit dem Kassenwart abzustimmen. Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind unverzüglich dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein gilt der Vereinssitz als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sachlagen übersteigt an die „Gütersloher Tafel e.V.“

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 3. März 2026 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.